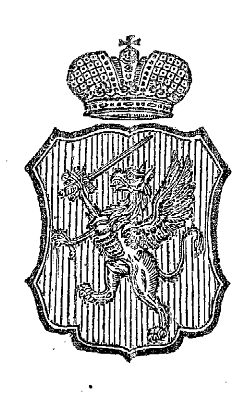
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl.-S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 55. Середа, 29. Іюля — Mittwoch, den 29. Juli **1853.**

Отдѣлъ первый.

Вызовъ Кредиторовъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся:

1) послѣ умершаго Рижскаго купца и потомственнаго почетнаго гражданина Петра Иванова Савастѣева и торговли его, состоявшей здѣсь подъ фирмою: „Петръ Савастѣевъ", и
2) послѣ умершаго Рижскаго купца Федора Петрова Виноградова;

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, то есть не позднѣе 22. Декабря 1853 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

22. Іюня 1853 года. —2—

Erste Abtheilung.

Aufruf der Creditoren.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des weiland Rigaschen Kaufmanns und erblichen Ehrenbürgers Peter Iwanow Sawastejew und dessen allhier unter der Firma Peter Sawastejew bestandenen Handlung, und
2) des weiland hiesigen Kaufmanns Fedor Petrow Winogradow —

irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 22. December 1853, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 22. Juni 1853. —2—

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 25 der Kiewschen, Nr. 27 der Orelschen, Nr. 27 der Smolenskischen, Nr. 25 und 26 der Kalugaschen, Nr. 26 der Permschen, Nr. 27 der Räsanischen Nr. 27 der Tambowschen, Nr. 23 der Saratowschen und Nr. 27 der Nischegorodschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) drei gesonderte Artikel zu der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung Nr. 129, 131, 135, und 3) ein Torg-Artikel zu Nr. 28 der Witebskischen Gouvernements-Zeitung.

За Вице-Губернатора:
Совѣтникъ Клейнъ.
Старшій Секретаръ М. Цвингманъ.

Für den Vice-Gouverneur:
Regierungs-Rath Klein.
Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Durch den am 28. April d. J. Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités, publicirt mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 26. Mai d. J., Nr. 25,187, ist verordnet, die Kraft und Wirksamkeit der Allerhöchst am 17. April 1845, 24. December 1846 und 5. Juli 1849 bestätigten Verordnungen auf die dem Kownoschen und Witebskischen Gouvernement angränzenden Ortschaften des Kur- und Livländischen Gouvernements, unter Errichtung einer unmittelbaren Aufsicht durch einen besondern Beamten seitens des Ministerii des Innern über die genaue Erfüllung der erwähnten Regeln durch die örtlichen Polizei-Autoritäten, auszudehnen.

Nachdem dieser Allerhöchste Befehl bereits mittelst Patents Nr. 75, vom 20. Juni d. J., publicirt worden ist, findet sich die Livl. Gouv.-Regierung veranlaßt, die wesentlichsten Punkte der obbezogenen ältern Verordnungen hier wiederholt in Erinnerung zu bringen, damit sich Alle, dieses angeht, vor Schaden und Nachtheil hüten mögen.

I. Am 17. April 1845 Allerhöchst bestätigter Beschluß des Minister-Comités.

1) Die Gouvernements-Autoritäten sind verpflichtet, streng darauf zu sehen, daß die am 4. Juni 1842 erlassenen Regeln über den Verkauf spirituöser Getränke an den Stellen, wo dieselben frei verkauft werden dürfen, erfüllt werden und daß der Brandwein durchaus nicht unter dem festgesetzten Preise verkauft werde.

2) Zur Ergänzung des § 14 der genannten Regeln, durch welche bestimmt ist, daß in den an Großrussische Gouvernements angränzenden Kreisen immer die höchsten Preise festzusetzen sind, wird als Regel aufgestellt, daß der Preis für spirituöse Getränke in den gedachten privilegirten d. h., den Groß-Russischen Gouvernements angränzenden, Kreisen beim Detail-Verkauf durchaus um 20% höher als der Preis festgesetzt werden muß, welcher für die übrigen Kreise desselben Gouvernements angeordnet ist.

4) Die Einwohner sind verpflichtet, die spirituösen Getränke, deren sie zu ihrem eigenen Gebrauche bedürfen, nur an den Stellen des Detail-Verkaufs zu kaufen.

5) ... Personen aller Stände, welche Krüge und Schenken und überhaupt Anstalten des Detail-Verkaufs von Getränken halten, gehen, wenn sie zum dritten Male des ungesetzlichen Verkaufs von Getränken überwiesen werden, außerdem, daß die angeordnete Geldstrafe von ihnen erhoben wird, auch noch des Rechts verlustig, sich mit diesem Gewerbe zu beschäftigen.

9) Der § 21 der Regeln vom 4. Juni 1842, durch welchen streng verboten wird, Brandwein auf Credit oder gegen Verpfändung verschiedener Sachen oder für Rechnung der künftigen Erndte zu verabfolgen, ist auch anzuwenden:

a. auf den Fall, daß Brandwein durch die Schenkwirthe den Käufern oder Consumenten für einen geringern, als den vollen festgesetzten Preis verabfolgt wird;

b. auf die unentgeltliche Abtretung desselben als Geschenk;

c. auf den Eintausch von Brandwein gegen Korn und auf andere dergleichen Betrügereien. Die dessen schuldig Befundenen sind der verordneten Geldstrafe zu unterziehen und verlieren außerdem das Recht spirituöse Getränke zu verkaufen.

10) Brandweinschmuggler aus dem gemeinen Volk werden nach dem Gesetze, außer der Geldstrafe, je nach ihrem Alter und ihrer Tauglichkeit entweder der Abgabe zum Soldaten oder der Abgabe in die Arrestanten-Compagnieen oder der Verschickung nach Sibirien unterliegen.

16) Den Pächtern in den Großrussischen Kreisen ist gestattet in den angränzenden privilegirten Gouvernements in einer Entfernung von 20 Wersten von der Gränze Bevollmächtigte zu haben, um der Brandweinschmuggelei zu steuern.

II. Am 24. December 1846 Allerhöchst bestätigter Beschluß des Minister-Comités, publicirt mittelst Ukas Eines Dirigirenden Senats, vom 23. Januar 1847, Nr. 3593.

1) In den privilegirten Gouvernements darf in einer Entfernung von 20 Wersten von der Gränze der Großrussischen Gouvernements Brandwein aus Krügen, Schenken und überhaupt aus allen Anstalten des Detail-Verkaufs nicht anders als in den für den Detail-Verkauf festgesetzten Maaßen und an eine Person durchaus nicht mehr als ein Wedro auf einmal verkauft werden, zu-

gleich wird es verboten, in diesen Anstalten mehr als achtzig Wedro Brandwein vorräthig zu halten. Die Anstalten (Schenkstellen), welche diese Vorschrift übertreten, sind unverzüglich zu schließen, von dem Käufer aber ist die festgesetzte Strafe beizutreiben.

2) Derselben Regel werden auch die innerhalb des gedachten Umkreises befindlichen Gewölbe und Magazine unterworfen, welche das Recht des Detail-Verkaufs genießen.

3) Der Verkauf und die Abfuhr von Brandwein aus den innerhalb des gedachten Umkreises belegenen Brennereien mit Jerliks in einer größern Quantität als 80 Wedro, ist nicht anders zulässig, als wenn zuvor dem Assessor für den Brandweinschleichhandel oder dem Bevollmächtigten der Getränkepacht darüber Anzeige gemacht worden.

III. Am 5. Juli 1849 Allerhöchst bestätigter Beschluß des Minister-Comités.

3) Die Gutsverwaltungen der Privatgüter und die Gutsbesitzer selbst sind für das Hehlen von Läuflingen und für das Geschehenlassen und Begünstigen desselben, insbesondere aber für das Zulassen von Zusammenrottungen und andern Vorbereitungen zum Schleichhandel, ohne die mindeste Nachsicht der gesetzlichen Strafe zu unterwerfen.

6) Der Art. 770 (Bd. V des Swod der Reichsgesetze, Getränkesteuer), wonach den Angebern für jeden überwiesenen Brandwein-Schmuggler 60 Rbl. S. gezahlt werden sollen, ist streng und ohne Aufenthalt zu erfüllen.

7) Für die ermittelten und den Brandweinschmugglern abgenommenen Getränke (mit Ausnahme der dem Pächter zu Gute kommenden, d. h. der versüßten Brandweine, der Nastoiken, Nalivken, des Biers und Meths), welche von ihnen in den Bereich der Großrussischen Pacht aus den privilegirten Gouvernements in bedeutender Quantität, und zwar jedes Mal nicht weniger als ein Wedro, werden eingeführt und von den Häschern der Krone werden abgeliefert werden, diesen letztern aus der Kronskasse eine Geldbelohnung zu bewilligen, die dem Betrage dessen entspricht, was der Krone die Bereitung des Brandweins in demjenigen Pachtbezirk gekostet, in dessen Gränze der Brandweinschmuggel selbst stattgefunden hat, überdieß jenen Häschern die Wagen, Pferde und anderen, in dem erwähnten Fall den Schmugglern abgenommenen, oder entrissenen Habseligkeiten, sobald jene als Schmuggler anerkannt werden, als Eigenthum zuzusprechen. Diese Bestimmung ist versuchsweise auf 2 Jahre in Wirksamkeit zu setzen.

8) Die durch das Gesetz bestimmten Geldstrafen für die Durchfuhr von Schmuggel-Brandwein aus den privilegirten Gouvernements in die angränzenden Großrussischen, wenn die Quantität desselben nicht weniger als ein Wedro beträgt, in den Erkenntnissen zur Beitreibung von den Landgemeinden, zu welchen die Schmuggler gehörten, oder von denjenigen Gutsbesitzern, die auf ihren Gütern wohnen, wenn die zu diesen Gütern gehörigen Bauern des Schleichhandels überwiesen sind, aufzugeben.

Den 15. Juli 1853. Nr. 2444.

In Veranlassung einer Requisition der Kalugaschen Gouvernements-Regierung wegen Ermittelung der aus dem Mossalskischen Gefängnisse am 22. December 1851 entwichenen Arrestantin, Vagabundin Awdotja Martinowa, wird von der Livl. Gouv.-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden aufgegeben, die sorgfältigsten Nachforschungen nach der besagten Vagabundin Awdotja Martinowa anzustellen und dieselbe im Ermittelungsfalle unter Wache anher vorzustellen. Signalement: 26 Jahr alt, circa 2 Arschin 2 Werschok groß, Haare hellbraun, Augen grau, Gesicht glatt, weiß, Nase und Mund gewöhnlich, besondere Kennzeichen: schielt auf dem linken Auge und hat einen Staar.

Den 17. Juli 1853. Nr. 3529.

Bekanntmachungen.

Am 2. Juli d. J. wurde bei der Siège des St. Petersburgschen Vorstadttheils ein herrenloses Pferd eingeliefert und ergab sich, angestellten Nachforschungen zufolge, daß dieses Pferd dem Roßhändler Jacob Martin Davidsohn gehört habe, der sich jedoch weigerte, dieses Pferd zurück zu empfangen, vorgebend, daß solches von ihm gepfändet sey. Es wird in solcher Veranlassung der Davidsohn oder wer sonst Ansprüche an dieses Pferd haben sollte, aufgefordert, sich binnen 8 Tagen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden, widrigenfalls dasselbe öffentlich verkauft und mit dem Erlös das weiter Gesetzliche statuirt werden wird.

Den 24. Juli 1853.

Von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sollen in Pacht vergeben werden:

1) der Theeplatz in der Kobronschanze, vom 1. Juli c. ab auf 3 Jahre;
2) der Theeplatz Nr. 3 bei der Trinkbude außerhalb dem Schaalthore, vom 26. September c. ab auf 3 Jahre;
3) der Theeplatz außerhalb dem Sandthore, vom 4. October c. ab auf 3 Jahre;
4) der Theeplatz auf Gr.-Klüversholm diesseits der Elephantenbrücke, vom 8. Oct. c. auf 3 Jahre;
5) der Platz zum Brodtisch am Ende der Elephantenbrücke, vom 14. August c. ab auf 3 Jahre;
6) Fünf Böden sub Nr. 6, 8, 10, 12 und 14, im Stadtspeicher Nr. 185 in der Scheunengasse, vom 1. Sept. c. ab auf 3 Jahre;
7) die Buden Nr. 10—15 außerhalb dem Schaalthore rechts, vom 1. Oct. c. ab auf 3 Jahre;
8) der Pferdemarkt außerhalb dem Karlsthore, vom 12. September c. ab, auf 1 Jahr, und
9) der Victualienmarkt an der Düna, vom 1. October c. ab, auf 12 Monate, —

und werden Alle hierauf Reflectirende desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 30. Juli und 4. August d. J. anberaumten Torgterminen, zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen, vormittags um 11 Uhr, bei eingangsgenanntem Collegio zu melden. Den 25. Juli 1853. Nr. 445. —1—

Рижская Городовая Касса-Коллегія намѣрена отдать въ арендное содержаніе:

1) мѣсто для продажи чаю съ 1. Іюля с. г. 3 года;
2) мѣсто для продажи чаю за № 3, при распивочной лавкѣ за Шаль-воротами, съ 26. Сентября, на 3 года;
3) мѣсто для продажи чаю за Песочными воротами, съ 4. Октября сего года, на 3 года;
4) мѣсто для продажи чаю, на Гросъ-Кливерсгольмѣ, не доѣзжая слоноваго моста, съ 8. Октября с. г., на 3 года;
5) столъ для продажи хлѣба, на концѣ слоноваго моста, съ 14. Августа сего года, на 3 года;
6) пять чердаковъ за № 6, 8, 10, 12 и 14, городскаго амбара, за № 185 въ Шейненъ-улицѣ, съ 1. Сентября с. г., на 3 года;
7) лавки съ № 10 по 15 на правой сторонѣ за Шаль-воротами, съ 1. Октября с. г., на 3 года;
8) конную площадь, за Карловскими воротами, съ 12. Сентября сего года, на 1 годъ, и
9) рынокъ для продажи съѣстныхъ припасовъ набережной Двины, съ 1. Октября с. г., на 1 годъ.

Желающіе вызываются къ производимымъ 30. Іюля и 4. Августа торгамъ, въ Касса-Коллегію для объявленія предлагаемой ими денежной платы, заранѣе же для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ, утромъ въ 11 часовъ. —1—

25. Іюля 1853 года. № 445.

Zu den in Riga zum 24. Juli in Behandlung verbliebenen 420 Cholerakranken sind am 24. hinzugekommen 55, genesen 34, gestorben 20; am 25. Juli hinzugekommen 63, genesen 53, gestorben 21; am 26. Juli hinzugekommen 67, genesen 48, gestorben 27; am 27. Juli hinzugekommen 54, genesen 52, gestorben 28, in Behandlung verblieben 381.

Bolderaa. Zu den zum 24. Juli in Behandlung verbliebenen Cholerakranken sind am 24. Juli hinzugekommen 3, genesen 5, gestorben 1; am 26. Juli hinzugekommen 7, genesen 7, gest. 2; am 27. Juli hinzugekommen 3, genesen 2, gest. 1, in Behandlung verblieben 18.

Kemmern. Die zum 24. Juli in Behandlung verbliebenen Kranken sind auch zum 28. Juli krank verblieben

Dubbeln. Zu den zum 24. Juli in Behandlung verbliebenen 17 Cholerakranken sind am 24. Juli hinzugekommen 7, genesen 8, gestorben 3; am 27. Juli hinzugekommen 9, genesen 6, gestorben 3, in Behandlung verblieben 13.

Strasdenhof. Zu den zum 24. Juli in Behandlung verbliebenen 6 Cholerakranken sind am 24. Juli hinzugekommen 1, genesen 1; am 27. Juli hinzugekommen 3, genesen 4, in Behandlung verblieben 5.

Stadt Wenden. Zu den zum 24. Juli krank verbliebenen 2 Personen ist am 27. Juli hinzugekommen 1, in Behandlung verblieben 3.

Pernau. Die zum 24. Juli krank verbliebene eine Person ist am 27. Juli genesen. Bis zum 28. Juli sind keine weitern Erkrankungen erfolgt.

Walk. Daselbst erkrankten am 26. Juli 3 Personen an der Cholera und verblieben auch zum 28. in Behandlung.

Wolmarscher Kreis. Die zum 24. Juli krank verbliebenen 13 Personen sind auch zum 28. Juli in Behandlung verblieben.

Rigascher Kreis. Zu den zum 24. Juli in Behandlung verbliebenen 11 Cholerakranken sind am 25. Juli hinzugekommen 8, gestorben 3; am 26. Juli hinzugekommen 1, genesen 2, gest. 1; am 27. Juli hinzugekommen 2, in Behandlung verblieben 16.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Regierungs-Rath Klein.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die Athmung.

(Fortsetzung und Schluß.)

Indeß wurde doch später durch einen einfachen Versuch nachgewiesen, daß ein solcher Verbrennungsprozeß in den Lungen nicht stattfinden könne. Wenn man nämlich ein Thier, einen Frosch, einen Vogel, ein Kaninchen unter eine völlig gesperrte Glasglocke bringt, die mit einem Gase erfüllt ist, das zwar an sich keine giftige Wirkung auf den Organismus hat, aber doch nicht den Athemprozeß unterhalten kann, wie z. B. Wasserstoffgas oder Stickstoffgas, so fährt das Thier noch eine Weile fort zu athmen, erstickt aber bald. Untersucht man nun die in der Glasglocke enthaltene Luft, so findet man, daß sie eine gewisse Quantität Kohlensäure enthält. Das Thier hat also, trotz dem, daß Wasserstoff oder Stickstoff nie Kohlensäure bilden können, dennoch diese Gasart ausgeathmet; es kann somit die Kohlensäure nicht unmittelbar in den Lungen aus dem Kohlenstoffe des Blutes durch Verbrennung gebildet werden, sie muß schon vorausgebildet in dem Blute enthalten seyn. Man fand außerdem durch Versuche, daß das Blut der Lungen nicht bedeutend wärmer sey, als das anderer Körpertheile, während doch nothwendig, im Falle wirklich die Lungen der thierische Ofen wären, wenn ich mich so ausdrücken darf, hier auch die Wärme größer als in den Leitungsröhren seyn müßte.

Bald wurde auch durch directe Versuche ermittelt, daß man wirklich aus dem Blute, theils unmittelbar, theils durch Schütteln mit andern indifferenten Gasarten, z. B. Wasserstoff, Luft entwickeln könne, und zwar, daß in dem rothen, arteriellen Blute verhältnißmäßig mehr Sauerstoff enthalten sey, als in dem blauen venösen. Die Rolle, welche die Lunge in dem Respirationsprozesse spielt, konnte demnach nicht mehr zweifelhaft seyn. Sie ist offenbar nur die Filtrirmaschine, durch welche die Kohlensäure des venösen Blutes gegen den Sauerstoff der Luft ausgetauscht wurde, und die Verbrennung des Kohlenstoffes wird demnach nicht in den Lungen vor sich gehen, sondern vielmehr überall in allen Gebilden des Körpers, wo Stoffwechsel durch Blutcirculation unterhalten wird. In dem Ernährungsprozesse der Gebilde müssen die chemischen Veränderungen vor sich gehen, welche die Bildung der Kohlensäure bedingen und durch die im arteriellen Blute gegebene stete Zufuhr von Sauerstoff werden die chemischen Veränderungen bedingt, wird das zu den Umwandlungen nöthige Element geliefert.

Mit dieser Ansicht des Athemprozesses stehen auch die übrigen secundären Erscheinungen der Wärmeerzeugung vollkommen in Einklang. Es ist eine Thatsache, daß Muskelbewegungen stärkere und häufigere Athemzüge und lebhaftere Körperwärme bedingen; allein beobachtet man genauer, so ergibt sich, daß diese lebhaftere Wärme erst einige Zeit nach der Beschleunigung der Athmung eintritt, und daß sie auch partiell mehr das bewegte Glied betrifft, als den ganzen Körper. Die Beschleunigung der Athmung bringt aber natürlich schnelleren Herzschlag, schnelleren Blutlauf, somit lebhaftere Sauerstoffzufuhr und lebhafteren Umsatz der Gebilde. Die partielle Wärmeerhöhung rührt daher, daß Bewegung stets auch den chemischen Umsatz befördert, beschleunigt und somit durch die Bewegung des Beines, z. B. in diesem der Umsatz der Gebilde, die Ernährung und somit die Wärmeerzeugung verstärkt wird.

Kehren wir indeß nach dieser Digression, auf deren nähere Verhältnisse wir bei der Ernährung und der Erzeugung der thierischen Wärme näher eingehen werden, noch einmal zu dem Athemprozesse und der Rolle, welche die einzelnen dabei betheiligten Organe spielen, zurück. Die Thatsache, daß in dem Acte der Athmung Kohlensäure aus dem blauen Blute abgeschieden und dafür Sauerstoff aus der Luft aufgenommen werde, ist ein- für allemal festgestellt. Allein es handelt sich darum, zu bestimmen, welchen Antheil bei diesem Prozesse die verschiedenen Bestandtheile des Blutes haben; ob überhaupt die aufzunehmenden und ausgeworfenen Gasarten

einen bestimmten Bezug zu der einen oder andern, morphologischen oder chemischen Substanz des Blutes haben, und in wie fern dies ewige Wechselspiel zwischen Kohlensäure und Sauerstoff, welches in den Lungen und Körpercapillaren sich befindet, erklärt werden könne?

Wir haben die morphologische Zusammensetzung des Blutes kennen gelernt und gefunden, daß im lebenden Körper zwei Bestandtheile unterschieden werden können, festere münzenartige Plättchen, die Blutkörperchen und eine klebrige Flüssigkeit, worin sie schwimmen, das Plasma. Die Blutkörperchen sind die Träger des Farbstoffes; das Plasma für sich allein von den Körperchen getrennt, ist farblos; es erhält eine gelbliche Farbe nur durch Auflösung des in den Blutkörperchen befindlichen Blutrothes und solche Auflösung findet nur in krankhaften Verhältnissen statt. Das frische Blutroth hat eine dunkle, blaurothe Farbe; durch Aufnahme von Sauerstoff wird es kirschroth, und es ist leicht durch Versuche nachzuweisen, daß die Blutkörperchen sehr begierig den Sauerstoff der Luft anziehen und dadurch ihre Farbe ändern. In dem Plasma befindet sich kein Stoff, welcher mit dem Blutrothe in dieser Verwandtschaft zu dem Sauerstoff wetteifern könnte. Es darf demnach der Schluß wohl gerechtfertigt erscheinen, daß die Blutkörperchen diejenigen Formbestandtheile des Blutes sind, welche den Sauerstoff der Luft an sich ziehen und ihn so den Organen des Körpers zuführen.

Man hat geglaubt, die Kohlensäure, welche man in dem blauen Blute vorfindet, sey darin frei aufgelöst enthalten. Allein das Plasma, die Blutflüssigkeit, enthält ein Salz aufgelöst, welches äußerst leicht Kohlensäure einschluckt und sich damit chemisch verbindet; das Plasma enthält kohlensaures Natron, das, mit Kohlensäure in Berührung gebracht, sich in doppelt kohlensaures Natron umwandelt. Die Kohlensäure, welche in den Lungen ausgestoßen wird, bildet sich durch den Prozeß der Ernährung im Inneren der Gewebe; sie wird durch Imbibition von den Körpercapillaren aufgenommen und verbindet sich in diesen mit dem kohlensauren Natron des Plasmas.

Sauerstoff und Kohlensäure, die beiden in der Respiration betheiligten Gase, sind demnach an verschiedene Bestandtheile des Blutes gebunden; der Sauerstoff an das Blutroth der Körperchen, die Kohlensäure an das Natron des Plasmas. Beide Gase werden in verschiedenen Orten aufgenommen und abgeschieden; der in den Lungen aufgenommene Sauerstoff wird in dem Parenchyma der Gewebe abgesetzt, und die an diesem Orte gebildete Kohlensäure in den Lungen abgeschieden.

Die bis jetzt bestehenden Analysen des Blutes in Beziehung auf seinen Gehalt an Gasen sind weit entfernt, mit den Analysen der Athmungsproducte im Einklang zu stehen; es existirt hier noch eine wesentliche Lücke in der faktischen Begründung der Theorie des Athmungsprozesses.

Aber nicht blos in den Lungen, auch in den peripherischen Capillaren des Körpers geht ein beständiger Austausch von Gasen vor sich und zwar in umgekehrter Ordnung. Die durch die Ernährung der Theile gebildete Kohlensäure tritt in das Blut über und statt ihrer wird Sauerstoff ausgeschieden. Der in der Athmung aufgenommene Sauerstoff verläßt demnach das arterielle Blut wieder; die Farbe der Blutkügelchen wird blauer.

Offenbar kann diese Ausscheidung von Sauerstoff nur darin beruhen, daß die Blutkörperchen theilweise sich auflösen, ihr Farbestoff sich zersetzt und der dadurch frei gewordene Sauerstoff in die Gewebe tritt. Dieser Sauerstoff kann nicht im Plasma aufgelöst bleiben, denn directe Versuche belehren uns, daß dasselbe nur sehr wenig Sauerstoff aufnimmt. Dagegen wissen wir durch Versuche, daß der geronnene Faserstoff sehr lebhaft Sauerstoff einschluckt und ihn in Kohlensäure verwandelt; es ist mithin wahrscheinlich, daß der durch Zerstörung der Blutkörperchen aus dem Blute getretene Sauerstoff auf die festen Faserstoffgebilde des Körpers einwirkt und sich mit diesen verbindet.

Wir kennen kein Gewebe im ganzen Körper, welches mit solcher Begierde den Sauerstoff an sich zieht, als die Blutkörperchen; es kann mithin auch keine Kraft im Körper existiren, welche mächtig genug wäre, die Blutkörperchen ihres Sauerstoffes zu berauben; nur durch Zerstörung und Umsetzung derselben ist dies möglich. Daß aber eine solche Zerstörung der Blutkörperchen, Auflösung derselben im Plasma und beständige Wiedererzeugung, sowohl aus den Lymph- und Chyluskörperchen, als auch innerhalb der Bahnen des Kreislaufes selbst vor sich gehe, scheint nicht nur theoretisch begründet, sondern auch durch die unmittelbare Erfahrung bestätigt. Warum sollte dies auch nicht der Fall seyn? In allen Gewebtheilen des Körpers sehen wir einen steten Um-

schwung, selbst in den festesten Bestandtheilen, den Knochen, geht beständig Zerstörung des Vorhandenen, Ersatz des Zerstörten und Neubau Hand in Hand; sollen die Blutkörperchen die einzigen Gewebtheile seyn, die keinen cyclischen Veränderungen unterworfen sind? Gewiß aber stehen diese Veränderungen in den nächsten Beziehungen zum Athemprozeß, und namentlich scheinen die Phänomene, welche bei der Transfusion verschiedener Blutarten sich einstellen, darauf hinzudeuten. Bekanntlich kann man einem durch Blutverlust entkräfteten Thiere Blut, welches von einem andern Individuum derselben Art herrührt, nicht nur ohne Nachtheil, sondern sogar mit Vortheil einspritzen; es erholt sich. Selbst geschlagenes, mithin seines Faserstoffes beraubtes Blut hat denselben belebenden Einfluß. Allein die Einspritzung von Blut eines Thieres aus einer andern Klasse tödtet fast augenblicklich. Vogelblut einem Säugethiere, Säugethierblut einem Vogel eingespritzt, tödtet unmittelbar, selbst in kleinen Quantitäten, und in dem letzteren Falle kann der Tod nicht der verschiedenen Größe der Blutkörperchen und einem dadurch bedingten Hinderniß in der Circulation innerhalb der Capillargefäße zugeschrieben werden, denn die Blutkörperchen der Säugethiere sind kleiner als die der Vögel. Diese giftige Wirkung der Einspritzung (Transfusion) von Blut einer anderen Species kann nur in der Beziehung der Blutkörperchen zum Respirations-Prozesse gesucht werden, zumal da das seiner Blutkörperchen beraubte Serum keinen solchen verderblichen Einfluß übt.

Auf der andern Seite ist, wie wir oben gezeigt haben, durch die Aufnahme des Sauerstoffes in den Lungen ein Theil des im venösen Blute enthaltenen doppelt kohlensauren Natrons in einfach kohlensaures Natron verwandelt worden, welches mit dem arteriellen Strome in die peripherischen Capillaren des Körpers fortgerissen wird. Dort trifft es die aus den Geweben gebildete Kohlensäure an, welche es gierig anzieht, um sich auf's Neue mit derselben zu doppelt kohlensaurem Natron zu verbinden.

Vermischtes.

Aus Otschakow wird unterm 30. Juni c. berichtet, daß daselbst in der Nacht vom 17. zum 18. Juni ein in der Nähe der Stadt befindlicher Pulverkeller aus unbekannter Veranlassung mit etwa 1000 Pud Pulver unter furchtbarem Getöse in die Luft geflogen ist. Ein Wachtsoldat wurde in Stücke zerrissen und ein 90-jähriger Greis auf seiner Schlafstelle durch ein Stein am Kopf verwundet, in Folge dessen er nach einigen Stunden starb. — Außerdem wurden viele Dächer auf Kirchen und Häusern beschädigt und durch die Lufterschütterung eine Unzahl Scheiben zertrümmert. Sonst geschah außer einigen unbedeutenden Quetschungen durch umhergeschleuderte Steine kein erhebliches Unglück. Die Explosion war so stark, daß in der 7 Werst von Otschakow entfernten Festung Kinburn in der Parterre-Etage des Commandanten-Hauses urplötzlich alle Fensterscheiben zerbrachen.

Am Freitag, den 24. d. M., und am darauf folgenden Sonnabend und Montag wurden in Riga sowie dessen Umgebung, bis nach Kemmern und noch weiter hin, wenn auch kurze, doch heftige Hagelschauer bemerkt. Namentlich fielen in Dubbeln am Freitag Abend zwischen 7 und 8 Uhr Schlossen, am Umfang kleinen Bohnen gleich; es sind noch keine Nachrichten eingegangen, ob und wie weit dieser Hagel dem etwa hier und da noch auf dem Halme stehenden Sommergetraide hat Schaden zufügen können.

Bekanntmachung.

Da in der Civil-Ingenieurschule in St. Petersburg eine Stelle für einen Zögling aus Livland frei geworden ist, so werden Diejenigen vom Livl. immatriculirten Adel, welche in diese Anstalt bis zum 1. September d. J. einzutreten wünschen, aufgefordert, sich sogleich im Livländischen Landraths-Collegium zu melden, oder wenn sie bis dahin nicht eintreten könnten, bis zum 1. April k. J. beim Landraths-Collegio Anzeige zu machen, um sodann bis zum 1. September 1854 eintreten zu können; — jedoch muß ein solcher Candidat nach der am 17. December 1842 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Bauschule der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten 13 bis 16 Jahr alt und völlig gesund seyn, auch die gehörigen Kenntnisse besitzen: a. in der Religion und der biblischen Geschichte; b. im Lesen und

Schreiben der Deutschen, Russischen und Französischen Sprache, in der Grammatik dieser Sprachen, wenigstens was die Redetheile und besonders Declination und Conjugation anbetrifft, in den vier Species der Arithmetik mit ganzen und mit gebrochenen Zahlen, sowie mit Decimalbrüchen; c. in der alten Geschichte und der Geographie Europa's, und d. im Zeichnen — und endlich die erforderlichen Atteste, wie sie das Patent Einer Livländischen Gouvernements-Regierung vom 22. September 1832 Nr. $\frac{100}{4104}$ vorschreibt, beibringen. Nr. 580.

Riga im Ritterhause, den 17. Juli 1853. 1

Zu verkaufen.

Leichte **Damen-Kamaschen** von Lasting und Manchester werden zu herabgesetzten Preisen verkauft in der Steg-Straße Nr. 295 bei

L. Niederer. 1

Zu vermiethen.

Da die Mieth-Contracte über nachstehende dem Convent zum heiligen Geist gehörige Lager-Räume in Kurzem ablaufen, nämlich:

1) im Oekonomiehause: drei Böden **B**, **C** und **D**, am 20. December d. J.;
2) im Nummer-Hause: vier Böden **B** und **C**, am 10. October d. J.;
3) im Gebäude Nr. 7 (schwarze Taube) vier Böden, am 20. December d. J.;
4) im Gebäude Nr. 8 (gelbe Taube) vier Böden, am 20. December d. J.;
5) im Gebäude Nr. 9 (bunte Taube):
ein Speicher **C**, am 20. December d. J.,
" " **D**, am 1. October d. J.,
drei Böden **F**, am 1. October d. J.;
6) im Gebäude Nr. 10 (Columbe) ein Speicher und zwei Böden, am 1. October d. J.;
7) im Gebäude Nr. 11 (blaumourante Taube):
drei Böden **A**, am 20. December d. J.,
ein Keller **B**, am 22. October d. J.;
8) im Gebäude Nr. 12 (weiße Taube):
ein Speicher **A**, am 20. December d. J.,
fünf Böden **B**, am 1. October d. J.,
ein Keller **E**, am 1. October d. J.,
eine Bude **F**, am 1. September d. J.;
9) im Gebäude Nr. 13 (braune Taube):
ein Speicher am 9. November d. J.,
vier Böden **A**, am 1. October d. J.,
ein Keller **C**, am 1. October d. J.;
10) im Gebäude Nr. 15 (rothe Taube) ein Speicher und ein Boden am 1. October d. J.;

als werden von der Administration des Convents zum heiligen Geist die seitherigen Herren Inhaber der genannten Räumlichkeiten, welche dieselben ferner zu behalten, sowie alle Diejenigen, welche die eine oder die andere derselben in Miethe zu nehmen beabsichtigen sollten, hierdurch aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres resp. Botes und Ueberbotes am Freitag den 14. August d. J., nachmittags um 5 Uhr im Oekonomie-Hause dieses Convents einzufinden. Wegen Besichtigung der zu vergebenden Localitäten haben sich die Herren Miethliebhaber an den Herrn Vorsteher, Aeltesten J. H. Baumann, zu wenden.

Riga, den 27. Juli 1853. 3

Ein Local, wegen seiner guten Lage entweder zu einer Material- oder Seiden-Handlung wie auch zu einem Pelz-Lager sehr geeignet, ist zur Miethe zu haben durch

Joh. Adam Lembke, Kalkgasse.

Eine Wohnung für Unverheirathete, die sich auch zum Geschäfts-Local eignet, ist zu vermiethen. Die näheren Bedingungen sind zu erfahren bei B. Frey. 2

Eine kleine Wohnung ist im Schneider Schmidtschen Hause in der großen Sandstraße zu vermiethen. 2

In meinem Hause, große Münz-Gasse Nr. 304, ist die Bel-Etage nebst Stallraum und Wagenremise zu vermiethen. Nachweis in der Handlung von Herrn Robert Speller.

H. Kopprasch. 1

Eine sehr freundliche Partere-Wohnung nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten, Wagenremise, Kutscherzimmer und Stallraum ist in der großen Schmiedestraße Nr. 212 im Hause der Wittwe Ernst zu vermiethen und gleich zu beziehen, wie auch ein Zimmer für einen Unverheiratheten. 1

Ein Stall, Wagenremise und Kutscherkammer sind in der Pferdestraße zur Miethe zu haben bei C. Deutsch.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 29. Juli 1853. Censor C. Alexandrow.